



1. Änderung der Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“

hier: Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen“ zur Satzung vom 10. Nov. 1987

Die „Textlichen Festsetzungen“ zur Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“ werden wie folgt ergänzt:

A.) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5. Höhenlage der baulichen Anlagen

Bisher:

1. Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich nach der Erdgeschoßfußbodenhöhe gemessen über NN. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe des Gebäudes darf höchstens 1,00 m über der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

Zusätzlich (neu):

2. Unterkante Kellerfußboden muß über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen.

Ausnahmen davon sind zulässig, wenn diese entsprechend begründet werden, wobei dann die baulichen Anlagen unterhalb des höchsten bekannten Grundwasserstandes wasserdicht und auftriebssicher auszuführen sind.

Soweit bauliche Maßnahmen unterhalb des mittleren GW-Standes vorgesehen sind, ist hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis und somit die Durchführung eines wasserrechtl. Verfahrens erforderlich.

C.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

1. Wassergefährdende Stoffe

Falls der Grundwasserstand im Plangebiet zeitweise höher liegt als zwei Meter unter Geländeniveau, ist - um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden - für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS), sowie die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TrbF).

2. Altlasten/Erdarbeiten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer,...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Haslach, den 21. Juli 1998

Stadt Haslach



Heinz Winkler
Bürgermeister